

politische und militärische Ausgreifen der böhmischen Könige nach Westen (S. 121–142). Auch in Böhmen sind in dieser Zeit bedeutende wirtschaftliche und soziale Umwälzungen zu erkennen, mit Folgen für den Landesausbau im 13. Jahrhundert. Hilsch skizziert souverän diesen historischen Aspekt, der mitunter einen regelrechten Zankapfel in der deutschen und tschechischen Forschung darstellte (S. 137 f.).

In dieser wohlthuend sachlich-nüchternen Bewertung führt der Autor seine Darstellung über die böhmischen Könige in der Zeit der Luxemburger bis zum Tod Kaiser Sigismunds weiter fort (S. 161–226), bevor am Ende des Bandes die kirchlichen Umstände noch einmal in den Blick genommen werden. Insbesondere Johannes (Jan) Hus bildet hier die zentrale Gestalt. Im Mittelpunkt stehen Hus' Einfluss auf die renommierte Prager Universität, das Zustandekommen des sogenannten Kuttenberger Dekrets und die ersten Prager Unruhen bis hin zum Verfahren gegen Hus auf dem Konzil von Konstanz (S. 231–258). Ein Ausblick auf die „hussitische Revolution“ (S. 259) beschließt den instruktiven Band. Basierend auf eigenen, früheren Forschungen gelingt Hilsch auch in diesen beiden Abschnitten eine knappe, souveräne und gut lesbare Darstellung der Ereignisse und Zusammenhänge.

Register, Stammtafeln und eine Überblickskarte der böhmischen Länder um 1378 (S. 304 f.) beschließen den fundierten Überblick. Hier ist auch eine Ausschnittkarte der mittelalterlichen Stadt Prag eingefügt, die nicht sehr lesefreundlich ist; wohl eher eine Nachlässigkeit des Verlags als des Autors.

Erwin Frauenknecht

Carina ZEILER, „mit recht, gerechtikait, unser maynung“. Die Testamente der Gräfinnen und Herzoginnen des Hauses Württemberg im Spätmittelalter (Geschichtswissenschaften 1). Sankt Ottilien: EOS 2023. 552 S. ISBN 978-383-068-205-9. € 49,95

In der Druckfassung ihrer Tübinger Dissertation legt die Verfasserin eine vergleichende Untersuchung der überlieferten Testamente der Gräfinnen und Herzoginnen sowie der Testierpraxis des Hauses Württemberg im Spätmittelalter vor. Dabei nimmt sie die letztwilligen Verfügungen von Elisabeth von Nürnberg (1391/92–1429), Henriette von Mömpelgard (nach 1384–1444), Mechthild von der Pfalz (1419–1482) und Elisabeth von Brandenburg-Ansbach (1451–1524) näher in den Blick, von denen bislang nur das Testament Mechthilds eingehender untersucht wurde (Fischer 1994). Des Weiteren wird eine Rekonstruktion des verlorenen Testaments Margarethes von Savoyen (1420–1479) vorgenommen.

Zeilers Untersuchung verbindet sozial- und kulturhistorische Ansätze mit Beobachtungen zum Rechtscharakter und zur Materialität der Testamente sowie zu deren Genese und Verwendung. Der Fokus liegt jedoch auf der Frage nach dem der Testierpraxis zugrunde liegenden „Verständnis von Gerechtigkeit, Recht und Friede“ (S. 15) sowie nach dessen Umsetzung.

Auf die Einleitung (S. 13–49), die den Forschungsstand zu den einschlägigen Themenkomplexen Testamente, adelige Frauen, Testierrecht und Gerechtigkeit ausführlich darlegt, folgen im Hauptteil der Arbeit fünf Kapitel: Zunächst wird die Testierpraxis des Hauses Württemberg getrennt nach dessen weiblichen und männlichen Angehörigen vom Spätmittelalter bis ins frühe 17. Jahrhundert näher betrachtet (S. 51–84). Daneben werden die Zeitpunkte der Testamenterstellung und soziale Faktoren wie Alter sowie der rechtliche Status der Testatorinnen beleuchtet.

Das Kapitel „Frauentestamente in Württemberg“ (S. 85–116) widmet sich anhand der ausgewählten Gräfinnen- und Herzoginnentestamente dem Testierrecht, beschäftigt sich

mit Aufbau, Materialität, Besiegelung, Schreiben wie auch den Selbstbezeichnungen („Titulierung“) der Dokumente, ihrer Aufbewahrung und der Testamentseröffnung. Das folgende Kapitel (S. 117–377) bietet, nach umfangreicher Diskussion des mittelalterlichen Gerechtigkeitsbegriffs, biographische Skizzen zu den Testatorinnen, untersucht ihre Handlungsspielräume sowie das „individuelle Rechts- und Gerechtigkeitsverständnis der einzelnen Frauen“ (S. 123), das aus ihrem testamentarischen Handeln erschlossen wird. Das anschließende Kapitel (S. 379–406) befasst sich mit den Ausstellungs- und Hinterlegungsorten der Testamente und nimmt dabei die Witwenresidenzen wie auch die Itinerare einzelner Protagonistinnen ebenso in den Blick wie das persönliche Umfeld der Testatorinnen, etwa die Testamentszeugen und -vollstrecker. Hinzu kommen Beobachtungen zur testamentarischen Verfügung der Frauen über ihre Morgengabe wie Überlegungen zu den Bestimmungen für die Grablegen.

Ein knappes Resümee zu den „Testamente[n] der Württembergerinnen als Mittel zwischen Recht und Gerechtigkeit“ (S. 407–414) schließt die Arbeit ab. Der Anhang bietet neben Editionen der zentralen Testamente und weiterer Umfeld-Überlieferung (S. 415–431) sowie Übersichtstabellen zu den verwendeten Quellen („Quellenapparat“) ein Itinerar Mechthilds von der Pfalz, Abkürzungs-, Quellen- und Literaturverzeichnisse sowie ein Orts- und Personenregister. Auf Abbildungen wurde verzichtet, Links verweisen jedoch auf die über die Datenbank des Landesarchivs Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Digitalisate.

Aus methodischer Sicht ist zunächst zu begrüßen, dass auf die Kontextualisierung der zentralen Quellen großer Wert gelegt wird und die Testamente nicht isoliert betrachtet werden, sondern eine biographische Einordnung vorgenommen wird. Dabei werden zahlreiche neue, an manchen Stellen sehr detailreiche, biographische Informationen herausgearbeitet. Von den behandelten weiblichen Biographien, die bisher unterschiedlich intensiv erforscht wurden, haben sicherlich zahlreiche zu Elisabeth von Brandenburg aus den Quellen erhobene Informationen Neuigkeitswert. Ihr Testament wird im Anhang erstmals ediert.

Zeilers Studie ist eine fleißige Pionierarbeit, die zahlreiche neue Quellen aufspürt und auswertet, deren Gesamteindruck jedoch durch mehrere Faktoren getrübt wird, allen voran die sprachliche Umsetzung: Uneindeutige Syntax und Tippfehler stören allenthalben den Lesefluss und hätten durch ein intensiveres Korrektorat ebenso vermieden werden können wie Wiederholungen oder sehr zugespitzte Formulierungen, etwa wenn der Konflikt zwischen Henriette von Mömpelgard und ihren Söhnen wegen des Erbes der Tochter Anna als „Kampf der Geschlechter um Gerechtigkeit und Macht“ (S. 227) eingeordnet wird. Hinzu treten handwerkliche Schnitzer wie die inkonsequente Auflösung von Abkürzungen oder die uneinheitliche, teilweise gar irriige, Angabe von Archivsignaturen, was zu langem Suchen führen kann, etwa wenn statt der Nummerierung von Einträgen eine (nicht vorhandene) Foliozählung angegeben wird (S. 367, Anm. 1042).

Auch inhaltliche Fehler haben sich eingeschlichen, so erscheint etwa Pfalzgraf Ludwig III. als Bruder des späteren Kaisers Friedrich III. (S. 92, Anm. 27) oder Graf Eberhard V. als Bruder Ulrichs V. von Württemberg (S. 99). Dass es sich bei Dr. Johannes Weinsberger und Dr. Johannes Busch um dieselbe Person handelt, wird erst im Index klar (Weinsberger als Beichtvater Elisabeths ab 1522, S. 65; Busch als Beichtvater Elisabeths ab 1518, S. 95), analoges gilt für Hans Bapst/Johannes Pabst, den Hofzwerg Margarethes von Savoyen. Der hilfswissenschaftlichen Analyse der Dokumente mangelt es zudem an einer korrekten Verwendung der Fachterminologie. So bleibt etwa der Unterschied zwischen

„Kopien und kopiale[n] Abschriften“ (S. 333, Anm. 905) unklar oder werden Pergamentpresseln in unüblicher Weise als „Pergamentbändchen“ bezeichnet (S. 102, 420); schlichtweg falsch ist das von Zeiler benutzte Genus „das [...] Wappenschild“ (S. 103).

Missverständnisse resultieren vor allem aus der Übernahme quellenmäßiger Begriffe und Formulierungen ins Neuhochdeutsche, wenn etwa von einem „Beibrief“ gesprochen wird, obwohl das Formular eindeutig auf eine Urkunde (*offen brief, litterae apertae*) verweist (S. 152f.), oder die – verkürzte – Wiedergabe der Bezeichnung einer Testatorin als *verschafferin und gewalthaberin* zu weitreichenden Überlegungen über deren Handlungsspielräume (S. 29) führt, obwohl sich die Quellenstelle lediglich auf die Errichtung des Testaments (*diß testaments verschafferin und gewalthaberin*) bezieht. Gänzlich in die Irre geht es, wenn bei der Beschreibung der äußeren Form des Testaments, „das [...] auf *Pergament Libells wis geschriben sei*“, impliziert wird, es ginge um Qualität und Farbe des Pergaments (S. 94).

Die gebotenen Transkriptionen sind ebenfalls nicht fehlerfrei: Dies betrifft etwa Siegelumschriften (Wiedergabe des tironischen *et als e*). Transkriptions- oder Editionsrichtlinien fehlen, Interpunktion sowie Getrennt-/Zusammenschreibung sind nicht normalisiert, dafür werden die Zeilenwechsel vermerkt. Nicht durchgängig vermerkt sind Angaben zum Entstehungszeitpunkt von Abschriften, vereinzelt finden sich nicht aufgelöste Abkürzungen, Datierungsfehler, nicht identifizierte Zeugen oder die ungewöhnliche Hochstellung von interlinear ergänzten Wortteilen. Im Fließtext findet sich der Lesefehler *renorir* (S. 91, 95, 364), der wiederum im Editionsanhang richtig als *revocir* wiedergegeben wird (S. 425).

Argumentation und Belege lassen an manchen Stellen ebenfalls zu wünschen übrig. So fehlen die Belege für die Aufenthaltsorte Margarethes von Savoyen ebenso wie für die Schreib- und Lesefähigkeiten derselben sowie Mechthilds von der Pfalz (S. 97 Anm. 52). Der einschlägige jüngste Ausstellungskatalog (Die Tochter des Papstes: Margarethe von Savoyen, hg. von Rückert/Thaller/Oschema, Stuttgart 2020) fand kaum Berücksichtigung, ein 2022 erschienener Tagungsband (Starke Frauen? Adelige Damen im Südwesten des spätmittelalterlichen Reiches, hg. von Oschema/Rückert/Thaller, Stuttgart 2022) wurde nicht in die Druckfassung eingearbeitet. Für die detailreichen biographischen Skizzen wäre das online verfügbare Repertorium Academicum Germanicum ebenso eine sinnvolle Ergänzung gewesen wie die stärkere Einbeziehung von über die württembergische Landesgeschichte hinausgehender Literatur.

Für die im tabellarischen „Quellenapparat“ (S. 432–436) angeführten Archivsignaturen sind die folgenden Korrekturen anzubringen: Seelgerät der Helene von Sachsen (1299): jetzt Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Urkunden vor 1401 166/2; das Testament der Elisabeth von Meißen (1375) ist nicht nur als Kopie von 1778 erhalten, vielmehr findet sich die Ausfertigung im Staatsarchiv Bamberg, Markgraftum Brandenburg-Bayreuth-Kulmbach, Geheimes Hausarchiv Plassenburg, Urkunden 598. Darüber hinaus kann das am Ende der Arbeit gebotene Itinerar Mechthilds von der Pfalz (S. 437f.) nach neueren Forschungen um neun Belege (überwiegend für Rottenburg) ergänzt werden (Thaller/Rückert, Mechthild von der Pfalz und das Haus Württemberg im Spiegel fürstlicher Korrespondenz, in: Mechthild von der Pfalz. Eine Fürstin und ihre Höfe, hg. von Hirbodian/Rückert, Ostfildern 2024, S. 29–70).

Die Untersuchung, die sich als „Baustein einer Akteurinnenzentrierten [sic!] spätmittelalterlichen Verfassungs- und Testamentsgeschichte“ (S. 40) versteht, greift mit dem Fokus auf die eingehateten weiblichen Mitglieder des Hauses Württemberg ein aktuelles Thema

der Forschung auf, die, nach der über lange Zeit vorherrschenden Konzentration auf Testamente männlicher Herrschaftsträger, in den letzten Jahren verstärkt den Blick auf die letztwilligen Verfügungen von Fürstinnen von Seiten der Geschlechterforschung richtet. Der Befund Zeilers, dass „die starke rechtliche Durchdringung von adeligen Testamenten [...] bislang unberücksichtigt [geblieben]“ sei (S. 408), erscheint jedoch angesichts der lange vornehmlich rechtshistorischen Forschung zu Testamenten kaum vertretbar.

In inhaltlicher Hinsicht gelingt, wie schon angeklungen, durch die Aufarbeitung bisher kaum beachteter Quellenbestände manch neue Einordnung und Akzentverschiebung. Doch die zentrale Frage nach den von Zeiler in den Testamenten festgemachten Rechts- und Gerechtigkeitsdiskursen reflektiert nur ungenügend die Mehrdeutigkeit der Begrifflichkeiten (wie *gerechtkait*, *gewonhait*), deren rechtlichen Kontext, vor allem aber deren formelhafte Verwendung in den untersuchten Quellen. Stellvertretend sei eine mehrfach diskutierte Stelle aus dem Testament Elisabeths von Brandenburg angeführt: *Also das denen [...] alle meyne hab und gutter darzu auch alle gerechtkait wie ich die nach meynem todt verlass, volgen und gedeyhen sollen* (S. 13, 407). Dass hier ein „Gerechtigkeitsverständnis“ der Erblasserin, d. h. Gerechtigkeit im Sinne abstrakter Qualität, herauszulesen sein soll, wo vielmehr auf Gerechtsame, Rechte und Rechtsansprüche verwiesen wird, lässt sich schwer nachvollziehen. Die Diskussion der Auffassungen von Gerechtigkeit, Recht und Friede, die „der Testierpraxis zugrunde lagen“, und der Schluss, die untersuchten Frauen hätten „mittels ihrer Testamente und Nachlassverfügungen [versucht], Recht und Gerechtigkeit für die Erben und Frieden zu schaffen bzw. zu hinterlassen“ (S. 407), überzeugt nicht.

Unbenommen der Monita liegen die Verdienste der vorliegenden Studie in der Erschließung umfangreicher unedierter Quellenbestände für die landesgeschichtliche Forschung, die eine Ausgangsbasis für weitere Studien bietet. Anja Thaller

1525: Der Bauernkrieg in und um Mergentheim, hg. von der Geschichtswerkstatt Bad Mergentheim e. V. (Geschichte(n) aus Bad Mergentheim 9). Schäfersheim 2024. 300 S. ISSN 2567-1588. € 19,90

Der vorliegende Band ist einem breiteren Publikum gewidmet, das detaillierte Informationen zur Geschichte seiner Region erfahren will. Mehrere Autorinnen und Autoren beleuchten die Ereignisse des Frühlings und Frühsommers 1525 aus unterschiedlichen Blickwinkeln, manche versuchen eine Verbindung der lokalen Ereignisse mit überregionalen Entwicklungen herzustellen. Die Stärke der Darstellung bezieht der Band aus seiner lokalen Perspektive.

Nicht immer wird hinreichend beleuchtet, dass der sog. „Bauernkrieg“ nicht nur Bauern als Aufrührer hatte, sondern auch Bürger und (!) Niederadelige. Der „Gemeine Mann“, also in der Mehrheit diejenige Gruppe, die von einer politischen Partizipation weitgehend ausgeschlossen war, und der Niederadel waren von den politischen Veränderungen und den damit einhergehenden Verlusten der bisherigen lokalen Sonderrechte besonders stark betroffen. Die alten Narrative des „armen Bauern“ und der „brutalen Adelligen“ führen hier nur bedingt weiter. Daher wird zu Recht in einem Kapitel der Begriff „Bauernkrieg“ hinterfragt. Dass auch die Bauern zumindest Ansätze eines eigenen politischen Programms hatten, wird gelegentlich erwähnt. Richtigerweise wird auch darauf eingegangen, dass die Unruhen nicht aus heiterem Himmel kamen, sondern einen langen Vorlauf mit vielen speziellen Unmutsäußerungen kannten. Hinzu kamen reformatorische Strömungen, von denen der